

In Bezug auf die Angabe von Dubai als Ursprung macht die Klägerin geltend, dass die Organe bei der Würdigung, dass es sich um eine falsche Ursprungsangabe handele, rechtsfehlerhaft gehandelt hätten, da die Kommission das Kriterium, ob die Zollposition der betroffenen Ware gewechselt habe, angewendet habe, während nach Ansicht der Klägerin die folgenden Kriterien einschlägig seien:

- i) Letzte wesentliche Verarbeitung oder letzter wesentlicher Vorgang,
- ii) der Vorgang müsse wirtschaftlich gerechtfertigt sein,
- iii) der Vorgang müsse in einem Unternehmen durchgeführt werden, das für diesen Zweck ausgestattet sei, und
- iv) der Vorgang müsse zur Fertigung einer neuen Ware führen oder ein wichtiges Fertigungsstadium darstellen.

Ferner gebe es weniger belastende Sanktionen als den Widerruf der Preisverpflichtung, etwa die erneute Forderung von Antidumpingzöllen durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten oder die Einführung der Bedingung, dass Exporte von aus indischen Litzen hergestellten Seilen aus Dubai, eingestellt worden seien.

Die Klägerin beruft sich daher auf einen Rechtsfehler, einen Begründungsmangel, einen Ermessensmissbrauch und eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

(¹) Beschluss 1999/572/EG der Kommission vom 13. August 1999 über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen der Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ungarn, Indien, der Republik Korea, Mexiko, Polen, Südafrika und der Ukraine (ABl. L 217, S. 63).

(²) Beschluss 2006/38/EG der Kommission vom 22. Dezember 2005 zur Änderung des Beschlusses 1999/572/EG über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen der Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in unter anderem Indien (ABl. 2006 L 22, S. 54).

(³) Verordnung (EG) Nr. 121/2006 vom 23. Januar 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung in unter anderem Indien (ABl. L 22, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. April 2006 — British Nuclear Group Sellafeld/Kommission

(Rechtssache T-121/06)

(2006/C 154/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: British Nuclear Group Sellafeld Limited (Sellafeld, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Percival, A. Renshaw, J. Isted und G. Bushell, Solicitors, und R. Plender, Barrister)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung;
- hilfsweise, Nichtigerklärung der in den Artikeln 2, 3 und 4 der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Maßnahmen;
- Verurteilung der Klägerin zur Tragung der Verfahrenskosten;
- Erlass jeder anderen Maßnahme, die der Gerichtshof für angebracht hält.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 15. Februar 2006 in einem Verfahren nach Artikel 83 EAG-Vertrag (BNG Sellafeld Limited). Mit der angefochtenen Entscheidung sprach die Kommission eine Verwarnung nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a EAG aus. Sie erklärt, dass die Klägerin gegen bestimmte Vorschriften des EAG-Vertrags und der Verordnung Nr. 302/2005 (¹) über ihre speziellen Meldepflichten und gegen die Vorschriften über den Zugang zu bestimmten Anlagen verstoßen habe. Sie forderte die Klägerin dementsprechend auf, bestimmte Maßnahmen innerhalb der in der angefochtenen Entscheidung angegebenen Fristen zu ergreifen.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin erstens vor, dass der Kommission die Zuständigkeit für den Erlass der angefochtenen Entscheidung und für die ihr auferlegten Maßnahmen fehle. Die Kommission habe nicht die gesetzliche Befugnis zum Erlass der auferlegten Maßnahmen einschließlich derjenigen, die die Grundsätze der Qualitätssicherung und die Normen für die Kernmaterialbuchführung und -kontrolle betreffen, die über die bestehenden Vorschriften zur Überwachung der Sicherheit hinausgingen.

Die Beklagte habe außerdem gegen den Grundsatz der Subsidiarität verstoßen, da die auferlegten Maßnahmen in die Zuständigkeit der betreffenden nationalen Behörden eingriffen.

Die angefochtene Entscheidung stütze sich darüber hinaus ganz oder teilweise auf Gesundheitsaspekte und nicht auf Sicherheitsaspekte, weshalb Artikel 83 EAG nicht die geeignete Rechtsgrundlage für den Erlass der angefochtenen Entscheidung sei.

Die Klägerin trägt zweitens vor, dass die Kommission gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift verstoßen habe, da sie kein vollständiges, ordnungsgemäßes Verfahren nach Artikel 83 EAG durchgeführt habe. Sie habe sie nicht über ihre Bedenken informiert, keine Anhörung angeboten und ihre Verteidigungsrechte verletzt.

Die Klägerin rügt drittens, dass die Kommission mit der Feststellung, dass die Klägerin ihre Kontrollverpflichtungen verletzt habe, gegen den EAG-Vertrag und die Rechtsvorschriften für dessen Anwendung verstoßen habe, da sie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen habe.

Viertens beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes.

Schließlich trägt die Klägerin vor, die Kommission habe ihre Verteidigungsrechte und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da sie gegen ihre Verpflichtung verstoßen habe, die Klägerin so rechtzeitig über den wesentlichen Inhalt der verhängten Zwangsmaßnahmen zu informieren, dass sie Gelegenheit gehabt habe, vor Erlass der angefochtenen Entscheidung zu den Maßnahmen Stellung zu nehmen.

(¹) Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54, S. 1).

Klage, eingereicht am 28. April 2006 — Helkon Media/Kommission

(Rechtssache T-122/06)

(2006/C 154/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Helkon Media AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Karpenstein)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- die Europäische Kommission zur Zahlung eines Betrages in Höhe von EUR 120 000,- an die HELKON MEDIA AG i.L. zu verurteilen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Helkon Media AG in Liquidation, vertreten durch ihren Insolvenzverwalter, macht einen Zahlungsanspruch gegen die Europäische Kommission aus einem Filmförderungsvertrag aufgrund einer in seinem Anhang enthaltenen Schiedsklausel nach Artikel 238 EG geltend.

Der Klägerin zu Folge sei dieser Zahlungsanspruch nicht durch die von der Kommission behauptete Aufrechnung erloschen. Sie begründet ihre Klage damit, dass diese Aufrechnung ohne Rechtsgrundlage erfolgt sei. Darüber hinaus macht die Klägerin geltend, dass eine Aufrechnung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht unzulässig sei. Zuletzt bringt sie vor, dass es an den anerkannten Voraussetzungen für eine Aufrechnung fehle.

Klage, eingereicht am 28. April 2006 — Kapman/HABM (Darstellung eines blauen Sägeblatts)

(Rechtssache T-127/06)

(2006/C 154/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kapman A. B. (Sandviken, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: R. Almaraz Palmero)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

Es wird beantragt,

- die Entscheidung der zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Februar 2006 in der Sache R 303/2004-2 aufzuheben;
- dem Amt aufzugeben, der Klägerin die Beschwerdegebühr zu erstatten;
- dem Amt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit Darstellung eines blauen Sägeblatts für Waren der Klasse 8 (Sägeblätter [für handbetätigte Werkzeuge] — Anmeldungsnr. 2 532 497).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Kombination der Gestalt und Farbe einen überragenden visuellen Eindruck bei den maßgeblichen Verkehrskreisen hervorrufe, d. h. bei gewerblichen Handwerkern und nicht bei dem Durchschnittsverbraucher.